

**Ergeht an:**  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-233  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

Via E-Mail:  
[Post.c14@bmwfw.gv.at](mailto:Post.c14@bmwfw.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMWFW-56.034/0003-C1/4/2016	Rp 1312/16/TT/UG	4418	9.12.2016

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung betr. Standesregeln für Tankstellenbetreiber über den Zeitpunkt der Preisauszeichnung für Treibstoffe bei Tankstellen; Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011; Verlängerung bis 31.12.2019; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt die Wirtschaftskammer Österreich wie folgt Stellung:

Auch wenn die betroffenen Branchen die bisher bestehende Rechtslage zur Kenntnis genommen haben und diese selbstverständlich befolgen, bleiben die grundsätzlichen Bedenken gegen diese ordnungspolitischen Maßnahmen weiterhin aufrecht. Dazu verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 14.12.2010, vom 19.05.2011, sowie vom 04.12.2013. Die zur Verlängerung anstehenden Regelungen stehen im Widerspruch zur wirtschaftspolitischen Zielsetzung einer Entbürokratisierung und Entlastung von Unternehmen und sind in der Gesamtschau mit anderen belastenden Maßnahmen im Energiebereich weiterhin unverhältnismäßig.

Vor allem die Regelung, wonach die Unternehmen nur einmal zu Mittag ihre Preise anheben dürfen, beschränkt die unternehmerische Entscheidungsfreiheit; Österreich nimmt damit weiterhin im europäischen Vergleich eine Alleinstellung ein. In keinem Nachbarland sind die Tankstellenunternehmen hinsichtlich der Festlegung des Treibstoffpreises in dieser Weise gebunden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass seitens des Gesetzgebers immer wieder das Argument bemüht wird, dass diese ordnungspolitische Maßnahme dem Konsumentenschutz diene, wenn nachweislich in Österreich seit Jahren das Preisniveau bei Treibstoffen EU-weit im unteren Drittel gelegen ist.

Weiters wäre überprüfenswert ob manche Geschäftspraktiken im Bereich des Treibstoffpreisverkaufes die Bedingung des fairen Wettbewerbs erfüllen, wenn z.B. unter Ausnutzung der 12 Uhr Regel in einer Art „Aktion: Happy Hour“ wiederholt die Treibstoffpreise nach 12 Uhr für zwei Stunden abgesenkt werden, um sie dann wieder anzuheben. Abschließend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die in Aussicht gestellte Evaluierung der Wirkung der bestehenden Regelungen fehlt:

In den Erläuterungen zur letzten Verlängerung wurde festgehalten, dass bis zum 31. Dezember 2016 im Rahmen einer Evaluierung diese Verordnung geprüft werden soll, ob es erforderlich ist, diese Verordnung weiterhin zu verlängern. Auch die Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011 wurde damals um drei Jahre verlängert und hier wurde ebenfalls festgehalten, dass im Rahmen einer Evaluierung geprüft werden soll, ob es erforderlich ist, auch diese Verordnung zu verlängern.

Bereits bei der Verlängerung von 2013 auf 2016 wurde auf eine Marktstudie aus dem Jahre 2013 „Die Spritpreisverordnungen aus dem Blickwinkel der AutofahrerInnen“ verwiesen; ebenso auf eine Studie von Dozent Handler (2013) „Volkswirtschaftliche Analyse von regulativen Eingriffen bei Preisänderungen von Treibstoffen“.

Bei der nun vorliegenden weiteren Verlängerung bis 31. Dezember 2019 stützt sich der Gesetzgeber neuerdings auf die beiden bereits 2013 vorliegenden Studien. Hinzu kommt als „neue Quelle der Evaluierung“ die Ölpreisprognose der US-Energiebehörde EIA für 2016 und 2017. Dies ist keine Evaluierung.

In der Problemanalyse schreibt das Ministerium: „Die Fortführung des Spritpreisrechners wird insbesondere von den Tankstellenkunden gewünscht, denn für 94 % der befragten Autofahrer erhöht der Spritpreisrechner die Transparenz. Die konstant hohen Abfragezahlen zeigen, dass der Spritpreisrechner von den Konsumenten angenommen und stark genutzt wird. Ein in den nächsten Jahren zu erwartender Anstieg der Erdölpreise dürfte das Interesse der Kunden an Transparenz bei den Spritpreisen weiter bestätigen.“

Diese sogenannte Problemanalyse kann nicht als Evaluierung verstanden werden, da schon der verwendete Konjunktiv signalisiert, dass es sich hier bloß um Erwartungen, aber nicht um belastbares Zahlenmaterial handelt.

Abschließend bleibt daher auszuführen, dass wir der Verlängerung der beiden Vorschriften kritisch gegenüber stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin